

Máté Julesz

Umweltstrafrecht in Ungarn und Deutschland

1. Rechtsvergleich

Das neue ungarische Umweltstrafrecht, das mit dem Gesetz 2012/100¹ eingeführt wurde, wird am 1. Juli 2013 in Kraft treten. Der folgende Beitrag soll rechtsvergleichend einen kurzen Überblick über das künftig geltende ungarische Umweltstrafrecht im Vergleich zum Umweltstrafrecht Deutschlands und der Europäischen Union geben. In der Tabelle werden die Straftatbestände gegenübergestellt. Ersichtlich wird, dass nicht alle in das ungarische Strafgesetzbuch aufgenommenen Tatbestände Gegenstand der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rats vom 19. November 2008 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt (2008/99/EG, im Folg.: UmwStR-RL) sind.

Ungarn	Art. 3 UmweltStR-RL	Deutschland
Umweltschädigung, § 241 StGB	Einleitung, Abgabe oder Einbringung einer Menge von Stoffen oder ionisierender Strahlung in die Luft, den Boden oder das Wasser, die den Tod oder eine schwere Körperverletzung von Personen oder erhebliche Schäden hinsichtlich der Luft-, Boden- oder Wasserqualität oder an Tieren oder Pflanzen verursacht oder verursachen kann (a), wenn sie rechtswidrig sind und vorsätzlich oder zumindest grob fahrlässig begangen werden.	Gewässerverunreinigung, § 324 StGB Bodenverunreinigung, § 324a StGB Luftverunreinigung, § 325 StGB
Naturschädigung, §§ 242, 243 StGB (aber nicht auf wildlebende Tier- oder Pflanzenarten beschränkt)	Tötung, Zerstörung, Besitz, Entnahme von oder der Handel mit Exemplaren geschützter, wildlebender Tier- oder Pflanzenarten (f, g), jedes Verhalten das eine erhebliche Schädigung eines Lebensraums innerhalb eines geschützten Gebiets verursacht (h), wenn diese Handlungen rechtswidrig sind und vorsätzlich oder zumindest grob fahrlässig begangen werden.	§ 70 und § 71a Bundesnaturschutzgesetz, § 329 StGB
Tierquälerei, § 244 StGB		Tierquälerei, § 17 Tierschutzgesetz
Jagdwilderei, § 245 StGB		Jagdwilderei, § 292 StGB
Fischwilderei, § 246 StGB		Fischwilderei, § 293 StGB
Organisation eines verbotenen Tierkampfes, § 247 StGB		
Unerlaubter Umgang mit Abfällen, § 248 StGB	Sammlung, Beförderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (b, c), die den Tod oder schwere Körperverletzung von Personen oder Umweltschädigung verursacht oder verursachen kann, wenn sie rechtswidrig sind und vorsätzlich oder zumindest grob fahrlässig begangen werden.	Unerlaubter Umgang mit Abfällen, § 326 StGB
Identischer Tatbestand, der gemäß § 249 Abs. 1 StGB	Produktion, Einfuhr, Ausfuhr von Stoffen die zum Abbau der Ozonschicht beitragen (i),	

¹ Gesetzblatt 2012/92.

als Verbrechen und gemäß § 249 Abs. 2 StGB als Vergehen sanktioniert ist	wenn diese Handlungen rechtswidrig sind und vorsätzlich oder zumindest grob fahrlässig begangen werden.	
Unerlaubter Umgang mit radioaktiven Stoffen, § 250 StGB		Unerlaubter Umgang mit radioaktiven Stoffen und anderen gefährlichen Stoffen und Gütern, § 328 StGB
Unerlaubtes Betreiben von Anlagen, § 251 StGB		Unerlaubtes Betreiben von Anlagen, § 327 StGB
Unerlaubter Umgang mit Kernenergie, § 252 StGB		

§ 362 ung. StGB sanktioniert die Verletzung von Pflichten im Hinblick auf Pflanzenarten, die mit Hilfe der Gentechnologie modifiziert wurden, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren. Eine derartige Pflichtverletzung stellt zugleich ein Vergehen gegen die öffentliche Verwaltung dar. Auch in Deutschland werden derartige Verstöße gemäß § 39 Gentechnikgesetz geahndet.

2. Die neue Dogmatik des Umweltstrafrechts

Dogmatisch sind die Umweltstraftaten nach dem neuen ungarischen Strafgesetzbuch nunmehr in vier Gruppen zu klassifizieren:

- 1) In der ersten Gruppe sind die klassischen Umweltstraftaten zu finden: Umweltschädigung; Produktion, Einfuhr und Ausfuhr von Stoffen, die zum Abbau der Ozonschicht beitragen; Naturschädigung; unerlaubter Umgang mit Abfällen.
- 2) Die zweiten Gruppe bilden der unerlaubte Umgang mit radioaktiven Stoffen, das unerlaubte Betreiben von Anlagen und der unerlaubte Umgang mit Kernenergie.
- 3) Tierquälerei und die Organisation eines verbotenen Tierkampfes fallen in die dritte Gruppe.
- 4) Die vierte Gruppe umfasst die Jagdwilderei und die Fischwilderei.

Die Tatbestände der ersten beiden Gruppen sind auch Gegenstand der UmwStr-RL der EU. Das frühere ungarische Strafgesetzbuch² regelte dagegen *stricto sensu* nur die Straftaten der ersten Gruppe im Bereich des Umweltstrafrechts. Der unerlaubte Umgang mit Abfällen³ sowie die Produktion, die Einfuhr und die Ausfuhr von Stoffen, die zum Abbau der Ozonschicht beitragen⁴, sind erst lange nach dem politischen Systemwechsel von 1989 in das ungarische Strafgesetzbuch aufgenommen worden. Die Tatbestände der zweiten und dritten Gruppe waren im früheren Strafgesetzbuch Gegenstand der Straftaten gegen die öffentliche Sicherheit. Die Straftatbestände der vierten Gruppe wurden nach diesem Strafgesetzbuch überhaupt nicht geahndet.

Die Einführung eines speziellen Kapitels, welches das Umweltstrafrecht zum Gegenstand hat, war zu erwarten und ist positiv als Fortschritt zu begrüßen. Es ist allerdings auch keine Überraschung, dass einzelne auch insofern relevante Tatbestände weiterhin in anderen Kapiteln des Strafgesetzbuchs verblieben sind. Dies gilt für den Tatbestand der Irreführung der Verbraucher, der bereits im früheren Strafgesetzbuch enthalten war.

² Gesetz 1978/4 (Gesetzblatt 1978/92).

³ Änderungsgesetz 1996/52 (Gesetzblatt 1996/52).

⁴ Änderungsgesetz 2005/91 (Gesetzblatt 2005/100).

§ 296/A Abs. 2 des Strafgesetzbuchs von 1978 qualifiziert – *inter alia* – die Auswirkungen von Produkten auf Gesundheit und Umwelt als eine wichtige Eigenschaft des Produkts. Im neuen Strafgesetzbuch ist der Tatbestand der Irreführung der Verbraucher bei den Straftaten gegen die Interessen der Verbraucher und gegen den unlauteren Wettbewerb zu finden.

Nach dem neuen Strafgesetzbuch stellt die Irreführung des Verbrauchers über die Auswirkungen eines Produkts auf Gesundheit und Umwelt ein Verbrechen dar (qualifizierter Fall des Vergehens von der Irreführung der Verbraucher). So verstößt beispielsweise das Verkaufen heimlich gentechnisch veränderter Lebensmittel gemäß Artikel XX des neuen ungarischen Grundgesetzes⁵ gegen das Grundrecht auf Gesundheit.

Im Rahmen der Strafrechtsreform ist eine neue Gruppierung der Umweltstraftaten entstanden, die von größerer Bedeutung als eine einfache Umstrukturierung ist. Aus diesem Grunde ist es wichtig, dass der Qualifikationstatbestand der Irreführung der Verbraucher nicht bei den Straftaten gegen Umwelt und Natur aufgenommen wurde.

Dies wird auch die Strafverfolgung erleichtern. Umwelt und Natur sind gleichwertige, aber unterschiedliche Rechtsgüter. Nach dem Umweltschutzgesetz fallen die natürlichen Ressourcen unter den Begriff „Umwelt“.

Die natürlichen Ressourcen umfassen einige, aber nicht alle Umweltelemente. Art. P der Verfassung zählt ausdrücklich den Ackerboden, den Wald und das Wasser zu den natürlichen Ressourcen. Der Begriff „natürliche Werte“ umfasst den Begriff „Umweltelemente“.

Die Unterscheidung von „Umwelt“ und „Natur“ wird auch im neuen Strafgesetzbuch gemacht. Dies bedeutet, dass die dogmatische Unterscheidung von Umweltstrafrecht und Umweltverwaltungsrecht aufrechterhalten wird. Diese Unterscheidung macht das Umweltrecht aber nicht inkongruent. Eventuell entstehende Probleme können in der praktischen Anwendung des Umweltrechts gelöst werden.

Wie im früheren Strafgesetzbuch ist die künstliche Umwelt ebenfalls nicht Gegenstand des neuen Strafgesetzbuchs. Allerdings ist die künstliche Umwelt auch dem Gemeinschaftsrecht, und zwar der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (2004/35/EG), ein fremdes Element.

Nach altem und neuem Strafgesetzbuch bilden die natürlichen Werte das strafrechtlich geschützte Objekt im Fall der Naturschädigung. Dasselbe gilt für das Umweltverwaltungsrecht, das ebenfalls die natürlichen Werte schützt. Insofern hat sich also nichts geändert. Das Ergebnis dieser kurzen Analyse lautet mithin, dass die Reform des Umweltstrafrechts in Ungarn zweckmäßig ist und das supranationale Recht implementiert.

3. Zusammenfassung

Auch im Umweltstrafrecht der Staaten, in denen dasselbe supranationale Recht gilt, sind Unterschiede nicht ausgeschlossen. So gelten zum Beispiel in Frankreich Ausnahmen im Fall der Organisation eines verbotenen Tierkampfes. Der den örtlichen Traditionen (i. e. tradition locale ininterrompue) entsprechend organisierte Stierlauf und Hahnenkampf werden nicht kriminalisiert.

Eine solche gesetzliche Ausnahme ist in Ungarn nicht anerkannt. Derartige Unterschiede können beispielsweise grundlegende Inkongruenzen in den Rechtssystemen Frankreichs, Deutschlands oder Ungarns verursachen. Mittels inter- oder supranationaler

⁵ Grundgesetz (Gesetzblatt 2011/43).

Rechtssysteme sollte darauf hingewirkt werden, dass sich die Rechtsordnungen ihrer Mitgliedstaaten angleichen.

Seit Urzeiten haben mächtige Staaten ihre Rechtsordnungen den von ihnen eroberten Staaten aufgezwungen. Supranationales Recht – wie heute in der Europäischen Union – gab es nicht.